

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Chemischen und mikrobiologischen Instituts UEG GmbH

Unsere Leistungen (Berechnungen, Gutachten, Labordienste, Lieferungen, Stellungnahmen, oder sonstige Leistungen) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns noch einmal widersprechen.

## 1. Vertragsabschluss, Leistungsumfang

- a) Verträge kommen zustande, wenn einem Auftrag an uns nicht unverzüglich widersprochen wird, es sei denn, dass die Leistungen von unserem Leistungsverzeichnis abweichen oder darin nicht enthalten sind. In diesen Fällen sind von uns gemachte Angebote freibleibend und der Vertrag kommt durch Annahme unseres Angebotes durch den Auftraggeber zustande.
- b) Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften und andere Normen ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

## 2. Vergütung unserer Leistungen und Kosten

- a) Das Entgelt für unsere Leistungen berechnet sich nach unserem bei Auftragserteilung gültigen Leistungsverzeichnis.
- b) Änderungen unseres Leistungsverzeichnisses haben wir dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem das geänderte Leistungsverzeichnis maßgebend soll, durch Zusendung des neuen Leistungsverzeichnisses schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht gewahrt, so findet das neue Leistungsverzeichnis nur für diejenigen Leistungen Anwendung, die nach Ablauf von 1 Monat seit Bekanntgabe des neuen Leistungsverzeichnisses erbracht wurden.
- c) Alle in Rechnung gestellten Beträge (Sachkosten etc.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.

## 3. Leistungszeit

- a) Leistungsfristen beginnen mit der Auftragsannahme gemäß Ziffer 1a, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Leistungstermine. Leistungen vor dem vorgesehenen Leistungstermin und Teilleistungen sind zulässig.
- b) Der Auftraggeber wird unsere Arbeit unterstützen, insbesondere unseren für sein Projekt eingesetzten Mitarbeitern Zugang zu den für ihre Arbeit notwendigen Anlagen und Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen. Er wird weiterhin Hilfsmittel und Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen, Fachleute, Schreibkräfte, sonstige Hilfskräfte) ohne besondere Berechnung zu unserer Unterstützung zur Verfügung stellen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.
- c) Vereinbarte Leistungsfristen und –termine verlängern bzw. verschieben sich ungeachtet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Geraten wir in Verzug, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als eine Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

## 4. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- a) Ereignisse höhere Gewalt berechtigen uns, die Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Prüf- und Informationsverarbeitungsfehler gleich, die uns die rechtzeitige Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges bei einem Lieferanten oder beim Auftraggeber eintreten.
- b) Der Auftraggeber kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu klären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

## 5. Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen zahlbar. Wir sind berechtigt, für erbrachte Leistungen quartalsweise Abschlagszahlungen zu verlangen.
- b) Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, wenn und soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.
- c) Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- d) Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, werden alle unsere Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel

hereingenommen haben, sofort fällt. In diesem Falle brauchen wir ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und können nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- e) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnungen dürfen die Ergebnisse unserer Leistungen nicht verwendet werden.

#### **6. Gewährleistung**

- a) Wir werden den übernommenen Auftrag entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Insbesondere werden wir uns nach besten Kräften bemühen, die vereinbarten Bearbeitungsfristen und –termine sowie Kosten- voranschläge einzuhalten. Eine Gewähr für die Erreichung des angestrebten Arbeitszieles oder eine Garantie für die Einhaltung des Zeit- und Kostenplanes wird jedoch nicht übernommen.
- b) Im Falle einer berechtigten Mängelrüge berichtigen bzw. vervollständigen wir unsere Leistung für den Auftraggeber kostenfrei.
- c) Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsmäßig nach, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- d) Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, wenn nicht unseren gesetzlichen Vertretern, unserer Geschäftsleitung oder unseren leitenden Angestellten in Ansehung des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- e) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Erbringung anderer als vertragsgemäßer Leistung.
- f) Die Untersuchungsergebnisse werden digitalisiert übermittelt, auf Wunsch können sie auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Angabe der Messungenauigkeit erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers. Die bei einer Aussage zur Konformität angewendete Entscheidungsregel ist in Standardarbeitsanweisung Sy-305-0 festgelegt und steht dem Auftraggeber als Download zur Verfügung bzw. wird auf Wunsch an ihn übermittelt.

#### **7. Verschwiegenheit, Schutzrechte, Urheberrecht**

- a) Wir behandeln alle Informationen aus dem Bereich des Auftraggebers vertraulich und legen unseren Mitarbeitern ausdrücklich eine gleiche Verpflichtung auf. Für die Erfüllung der Verschwiegenheitspflicht durch unsere Mitarbeiter haften wir jedoch nicht.
- b) Schutzfähige Erfindungen stehen dem Auftraggeber zu, wenn die Erfindungen Ziel des Auftrages waren. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall alle Verpflichtungen, die wir nach dem Gesetz über die Arbeitnehmererfindervergütung gegenüber unseren Mitarbeitern haben. Schutzfähige Erfindungen, die nur bei Gelegenheit eines Auftrages gemacht worden sind, stehen den Vertragspartnern in der Regel zu gleichen Teilen zu.  
Nimmt der Auftraggeber seinen Anteil in Anspruch, so übernimmt er in diesem Fall die Hälfte der Vergütung, die wir nach dem Gesetz über die Arbeitnehmererfindervergütung an unsere Mitarbeiter zu zahlen haben.
- c) Dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge darf der Auftraggeber nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.

#### **8. Haftung, Schadensersatz**

- a) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.
- b) Unsere Haftung erlischt sechs Monate nach Durchführung des Auftrages.
- c) Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, hat uns der Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen.

#### **9. Beendigung des Vertrages**

Der Auftraggeber kann einen bestehenden Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten beenden. Er bleibt auch nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, unsere bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen zu vergüten.

#### **10. Schlußbestimmungen**

- a) Erfüllungsort, auch für Wechsel, sowie Gerichtsstand für beide Teile ist Wetzlar. Ist der Käufer kein Vollkaufmann, bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen mit der Einschränkung, dass für das Mahnverfahren Wetzlar als Gerichtsstand vereinbart bleibt.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend verfolgt wird.